

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Einspeiser verpflichtet ist, beträgt

- a) 5 V« des Preises der in den jeweils maßgebenden Zeiträumen, insbesondere während der Spitzenzeiten, ausgefallenen kWh-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge im Laufe des Monats oder Quartals in Schwachlastzeiten nachgeliefert wurde. Der EVB kann nach freiem Ermessen von der Geltendmachung der Vertragsstrafe absehen, wenn der Einspeiser auf Grund einer Vereinbarung die ausgefallene kWh-Menge in Spitzenzeiten nachliefert,
- b) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. c,
- c) 0,4 Pf für jede Blind-kWh, die weniger eingespeist wurde, als dem mit der Lastverteilung abgestimmten Leistungsfaktor entspricht, bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. d.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. a und 0,02 % des Wertes der nicht abgenommenen Elektroenergie bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen.

(6) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgegolten.

§ 24

Schadenersatzpflicht des Einspeisers

(1) Unterbricht der Einspeiser die Einspeisung oder schränkt er sie ein und ist er dafür verantwortlich, so haftet er dem EVB für den daraus entstehenden Schaden, sofern er zur Unterbrechung oder Einschränkung nicht gemäß § 20 Abs. 1 berechtigt war. Die gleiche Haftung trifft ihn für Frequenz- und Spannungsabweichungen gemäß § 19 Abs. 3.

(2) Die Ersatzpflicht des Einspeisers für den Schaden, der durch Frequenz- und Spannungsabweichungen sowie durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung verursacht wird, ist für jedes einzelne Ereignis auf 50 000 DM begrenzt. Alle Frequenz- und Spannungsabweichungen innerhalb eines Tages (0 bis 24 Uhr) rechnen als ein Ereignis.

(3) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sowie sonstige Rechtsansprüche können unbeschadet der Regelung des § 23 von dem EVB gegen den Einspeiser wegen Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung sowie wegen Frequenz- und Spannungsabweichungen nicht hergeleitet werden.

§ 25

Schadensanzeige

Der EVB hat den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung sowie durch Frequenz- und Spannungsabweichungen verursachten Schaden dem Einspeiser innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Für den Inhalt der Schadensanzeige gilt § 16 Abs. 2.

III.

Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB

§ 26

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB

Über die Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Vertragsmuster 4 (s. Anlage) zu schließen.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Elektroenergie

§ 27

Reservestromlieferungen an Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen

Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben bei völligem oder teilweisem Ausfall (Havarie) der Eigenerzeugungsanlage, soweit es zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist und dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen, Anspruch auf Lieferung von Reservestrom. Über die Höhe der Inanspruchnahme der Reserveleistung entscheidet bis auf die Dauer von drei Tagen die Lastverteilung. Bei längerem Reserveleistungsbedarf hat der Einspeiser bei seinem Kontingenträger ein Bezugskontingent so rechtzeitig zu beantragen, daß die Entscheidung über die Höhe des Verbrauchskontingents bis zum Ablauf der genannten drei Tage vorliegt.

§ 28

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 29

Änderung und Aufhebung des Vertrages

(1) Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertragssystems.

(2) Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist schriftlich zu vereinbaren, soweit für den Vertragsabschluß die Errichtung einer Urkunde vorgeschrieben ist, im übrigen endet der Vertrag durch Kündigung. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Muster 1

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie an Sonderabnehmer

Zwischen

.....
(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

.....
und

.....
.....
(nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

.....
wird folgender Vertrag geschlossen: